



Organ des Gewerfvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.
Vierfährlicher Abonnements-
preis 1. Markt für 1 Exemplar,
jedes weitere bis zu 5 Exempl.
direkt unter einer Adresse be-
zogen 75 Pf. — 45 Kr. Oester.
Währung.

Expedition: O. Rossstraße 26
bei J. Bey. Alle Postanstalten
und Zeitungs-Speditionen neh-
men Bestellungen an.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

General-Rath.

Nr. 16.

Berlin, den 19. April 1878.

Fünfter Jahrgang.

Die Lehre vom Werth. Zur Grundlegung.

II.

A. Smith bezeichnet die Arbeit, welche das Erlangen eines Dinges kostet, als dessen ersten und wahren Preis. Dieser Preis würde offenbar nicht gezahlt werden, wenn das Ding nicht mindestens denselben Werth hätte. Denn der beigelegte Werth ist ja — abgesehen von äußerem Zwang — der einzige Grund, ein bestimmtes Quantum Arbeit zur Erlangung des Dinges zu verweilen. Weder Robinson, noch irgend ein gesellschaftlicher Mensch denkt daran, einen Tag für ein gewisses Maß Früchte zu arbeiten, wenn in der Besitz desselben ihm nicht mehr werth ist, als die Anthe oder ein gewisses Maß anderer Gegenstände, welches sich gleichfalls durch einen Tag Arbeit erlangen lässt. Die Grundlage des Preises ist also der Werth; der Preis ist der Werth, ausgedrückt für eine bestimmte Zeit in einem bestimmten Maße geleisteter Arbeit oder deren Aequivalent (Gleichmaß). Dieses Aequivalent bildet in der entwickelten Volkswirthschaft das Geld, d. h. ein bestimmtes, durch Prägung festgesetztes Gewicht Edelmetall. Darum sind wir gewöhnt, den Preis in Geld anzudrücken. Aber A. Smith hat Recht: „Arbeit war der erste Preis, das ursprüngliche Kaufgeld, das für alle Dinge gezahlt wurde.“

Für unseren Robinson ist Preis gleichbedeutend mit Kosten. Die Arbeit, die ein Gegenstand ihm kostet, ist eben der Preis, den er dafür zahlt. Im Wesentlichen bleibt dies Verhältniß auch in der gesellschaftlichen oder Tauschwirthschaft, es tritt jedoch in dieser ein Spielraum der Differenz ein, der sehr groß sein kann. Robinson hat beispielsweise einen Scheffel Mais durch 60 Stunden Arbeit erlangt. Angenommen, es käme ein anderer Mensch auf die Insel und brächte ein Stück Zeug mit, dessen Herstellung ihm 90 Stunden Arbeit gekostet hat. Um sein Nahrungsbedürfniss zu befriedigen, wird letzterer das Stück Zeug, das für ihn weniger Werth hat, gern gegen den Scheffel Mais vertauschen. Robinson erhält also einen Preis für seine Ware, welcher die Kosten derselben bedeutend übersteigt, während der Andere für sein Zeug einen bedeutend geringeren Preis, in Arbeitsäquivalent ausgedrückt, empfängt. Der Preis kann also im Tauschverkehr je nach den Umständen höher oder niedriger sein, als die Kosten. Auf dieser Differenz beruht ein weiterer, außerst wichtiger Begriff der Volkswirthschaft. Der Überschuß des Preises über die Kosten bildet den Gewinn, das Gegenthil den Verlust im Tausche. A. Smith irr also, wenn er Preis und Kosten als gleichbedeutend behandelt.

Ebenso unrichtig ist es aber, Werth und Preis gleich zu setzen. Der Werth, wie wir gesehen, muß mindestens so groß sein, wie der Preis, aber er kann viel größer sein und zwar schon in der isolirten Wirthschaft. Robinson hat seinen ersten Scheffel Mais durch 60 Stunden Arbeit erlangt, so viel ist ihm der Mais werth. In Folge günstiger Umstände oder besserer Beobachtung bringt er später den Scheffel Mais mit nur 30 Stunden Arbeit hervor, dieser Preis — in der isolirten Wirthschaft gleich den Kosten — entspricht also höchstens der Hälfte des Werthes. Das ist ganz unbestreitbar, denn Robinson war bereit, 60 Stunden Arbeit für den Mais hinzugeben, und ist es, unter sonst gleichen Umständen, auch ferner. In dem angeführten Falle tritt also ein Überschuß des Werthes über den Preis ein, und dieser Überschuß bildet den Produktionsgewinn, bezeichnet den Grad der Produktivität der Arbeit. Daß dies Verhältniß auch in der gesellschaftlichen Wirthschaft, im Tauschwerth, fortduert, leichtet ein, der Gewinn, den Robinson beim Tausche seines Getreides gegen das Zeug mache, wird noch sehr viel höher, sobald ihm das Getreide nicht 60, sondern nur 30 Stunden Arbeit kostet.

Der für die ganze Volkswirthschaft so fundamentale Unterschied zwischen Geld, Preis, Kosten und Werth wird vollende klar werden, wenn wir einen konkreten Fall aus der heutigen Volkswirthschaft untersuchen.

Die Neuhaldeinslebener Differenz.

Der „Sprechsaal“ bringt in seiner Nr. 15 folgendes:

Neuhaldeinsleben, den 30. März 1878.

An die Löhl. Redaktion des „Sprechsaal“, Coburg.

Unter höfl. Bezugnahme auf unser Ergebenes vom 8. c. erlauben wir uns, anlässlich der Ihnen seitens unseres früheren Personals i. S. telegraphischen pronocierenden Warnung vor Zugang, unsere Anerkennung auszusprechen für die Unparteilichkeit, mit der Sie unserem Interesse Rechnung getragen haben. Da dies leider von anderer Seite nicht geschehen ist, vielmehr durch tendenziöses Vorgehen der Versuch gemacht worden ist, die Vorwände in unserer Fabrik, die mit Kündigung und Entlassung unseres früheren Personals endigten, in ein falsches Licht zu stellen, lehnen wir uns genötigt. Sie um gest. Aufnahme nachfolgender Mittheilungen in Ihr geschätztes Blatt zu ersuchen.

Ansfangs Februar d. J. ging uns vom Generalrathe des Gewerfvereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter ein Extralaut zu, mit der Aufrufung, daß auf Bekennen der bestreubten und Zielen genannten Vereinsberuhende Maftraden gegen diese Bereitung fallen zu lassen und im bedeutsamen Interesse, sowohl des Arbeitgebers wie des Arbeitnehmers, zur Zusatzung der bei uns offenstehenden Arbeitsstellen uns des Organs des Gewerfvereins, der „Ammeise“, bedienen zu wollen.“

Am 6. März c. nahmen wir Bezeichnung einer dahin gehörige Annonce

S. 8. Falls durch Betriebsfeinden irgend welcher Art Mangel an Masse entsteht, ist jeder Dreher verpflichtet, mit dem ihm zugehörigen Quantum sich zu begnügen; andernfalls steht ihm ein sofortiger Austritt frei. Weiche Masse darf nur auf Blanken, absolut aber nicht in Formen oder durch Gussstücke abgetrocknet werden.

S. 9. Es ist streng verboten, Spirituosen mitzubringen resp. in der Fabrik zu verschließen oder Störungen irgendeiner Art, sei es durch gegenseitiges Rufen, lautes Schreien, Singen, Rufen, Werfen mit Masse oder Anstreichen gegen die bestehenden Ordnungen zu verursachen, sowie über Vorgesetzte oder Vorcommissare in der Fabrik anderweit gehässig oder herabwürdigend zu sprechen.

S. 10. Jeder Dreher hat in der Arbeitsmethode den Anordnungen des technischen Leiters Folge zu leisten; wer denselben zu widerhandelt, hat für sämtlichen Bruch seines Geschirres nach dem Nohr resp. Blattbrand auszukommen.

S. 11. Kündigung ist gegenseitig auf 14 Tage festgesetzt. Zu widerhandlungen dieser Statuten ziehen sofortige Entlassung nach sich.

S. 12. Jeder eintretende Dreher erklärt sich durch seinen Eintritt mit diesen Statuten einverstanden.

Neuhaldensleben, den 1. März 1878.

Zudem wir Sie bitten, vorstehende Publikation in Ihnen geeigneter Form möglichst im „Sprechsaal“ erscheinen zu lassen, zeichnen mit hochachtungsvoller Ergebenheit
Hubbe & Garke.

Soweit Herr Hubbe.

Wir haben, offen gesagt, der Veröffentlichung der Korrespondenz nach der Sachlage und unter Berücksichtigung der in dem Briefe der Firma Hubbe und Garke gemachten Andeutung mit Sicherheit, aber wie wir hinzufügen wollen, auch mit größter Ruhe entgegengesehen.

Diese Veröffentlichung, in der Dr. Hubbe den Generalrat unseres Gewerbevereins bezw. die Redaktion dieses Blattes (denn Niemand anders kann mit dem „von anderer Seite“ gemeint sein) den Vorwurf macht, durch tendenziöses Vorgehen bestrebt zu haben, die Sache in ein falsches Licht zu stellen und in der Dr. H. ferner es jedem selbst überlässt, sich ein Urtheil (über das Vorgehen unsererseits) zu bilden, veranlaßt uns jedoch gleichfalls, zur Klärstellung der Sache auf einige Punkte kurz einzugehen, um so einem Jeden die Möglichkeit zu gewähren, sich nach Anhörung beider Parteien ein Urtheil zu bilden.

Bezüglich der von der Firma Hubbe und Garke unter dem 6. März eingesandten Annonce, die in der „Ameise“ „bis heute noch nicht erschienen“ ist, sei zunächst folgendes bemerkt: Am Donnerstag 7. März Vormittags erhielten wir von der oben genannten Firma ein Schreiben folgenden Wortlautes:

Neuhaldensleben, den 6. März 1878.

An die Redaktion der „Ameise“, Berlin NW., Stromstraße 48.
Unter höfl. Bezugnahme auf das uns im vor. Mi. jugesandte Circular erlauben wir uns, Sie um Aufnahme nachstehender Annonce in die „Ameise“ zu ersuchen und zeichnen
achtungsvoll
Hubbe & Garke.

(Annonce.)

Zwei Freidreher und zwei Abdreher für Maschinen-Betrieb, sowie mehrere tüchtige Formar sind in unserer Steingutfabrik dauernde Anstellung bei hohem Record. Verheiße mit guten Zeugnissen erhalten den Vorzug und Reisevergütigung.

Hubbe & Garke.

Neuhaldensleben.

Jemand, der nicht mit den Verhältnissen eingehend vertraut war, könnte dieses Gesuch nach Drehern nicht anders aussäsen, als daß es behufs Ergänzung oder Vermehrung eines bereits vorhandenen Dreherpersonals erlassen worden war, und so erging es auch uns, umso mehr, da wir damals noch die Erwartung hegten, daß, sofern es sich bei einem Gesuch nach Drehern oder Malern um die Neubesetzung von Arbeitsstellen, die infolge von entstandenen Differenzen leer geworden waren, oder gar um die vollständige Erzeugung eines in corpore entlassenen Personals handelte, die betr. Herren Arbeitgeber so — sagen wir, offen sein würden, in diesen Fällen mit der Ausgabe des Gesuchs zugleich die Veranlassung für dasselbe mitzuheilen, was aber, wie man sieht, von Seiten des Hrn. Hubbe nicht geschah. Wir waren aus diesem Grunde auch durchaus bereit, der Annonce Aufnahme zu gewähren und mit der Kündigung, daß das Blatt kurz zuvor vollständig fertig gestellt war, verhinderte, daß das Gesuch bereits in die am nächsten Tage erscheinende Nummer aufgenommen wurde. Am Nachmittag desselben Tages ging uns alsdann von dem Dreherpersonal der Herren Hubbe und Garke die Nachricht zu, daß das Personal insgesamt gekündigt worden sei! Also deshalb das freundliche Eingehen des Hrn. H. auf das Circular des Generalraths, das uns anfangs wirklich sympathisch berührte hatte. In der That hatten wir es nur dem Zufall zu verdanken, daß wir vor dem Hinter's-Licht-jährn bewahrt blieben. Und trotzdem giebt Dr. H. seinem Betreuenden darüber Ausdruck, daß das Jäserat in der „Ameise“ bis heute noch nicht erschienen“ ist. Das erscheint

fast ein wenig naiv, wenn man sich die Sachlage vergegenwärtigt. Das Personal der Firma H. und G., welches zum großen Theil aus Gewerbevereinsmitgliedern besteht, wird infolge entstandener Differenzen gekündigt. Was ist nun natürlicher, als daß dem Generalrat dieses Gewerbevereins die Interessen des Vereins zunächst etwas näher liegen, als die Interessen der Firma Hubbe u. Garke? Was ist natürlicher, als daß dieser Generalrat deshalb zunächst versuchen wird, die entstandene Differenz auszugleichen, daß er versuchen wird, seine entlassenen Mitglieder, die er sonst wahrscheinlich zu unterstützen hätte, wieder in ihre Stellen hineinzubringen, in der wohlberechtigten Annahme, daß dadurch den Interessen beider Parteien Rechnung getragen werde? Und dies hat der Generalrat gethan; er hat den Drehern gerathen nachzugeben und diese haben sich dazu auch bereit erklärt. Dr. Hubbe verweigerte jedoch jetzt jeden Ausgleich, er verweigerte die Wiederaufnahme der Dreher auch, nachdem sich der Generalrat vermittelnd an ihn gewandt hatte. Ware es also nicht ein Schnitt in's eigne Fleisch gewesen, wenn wir durch Aufnahme der Annonce in die „Ameise“, das Organ des Vereins, den die entlassenen, von Hrn. Hubbe nicht wieder angenommenen Dreher angehörten, Hrn. H. noch behülflich gewesen wären, die Stellen wieder neu zu besetzen und so die fortgeschickten Dreher um so eher vermissen zu können? Doch sicherlich, wie jeder Unparteiische zugestehen wird, daß Dr. H. dies nicht ein sieht, daß er sich trotz alledem über die Nichtaufnahme beschweren zu dürfen glaubt und daß er es infolge davon „bedauert“, sich überhaupt zur Korrespondenz mit uns „herbei (herab?) gelassen“ zu haben, scheint allerdings begreiflich.

Kommen wir aber in der Sache weiter. Dr. Hubbe erwartete, wie am Schlusse des Briefes, der an uns gelangte, angedeutet ist, der Gewerbeverein, bezw. der Generalrat derselben würde, nachdem er Kenntnis von dem in Rede stehenden Schreiben erhalten hatte, den Drehern all' und jeden Bestand versagen, ihnen alle Unterstützungen entziehen. Dies hat nun aber der Generalrat nicht gethan, er hat vielmehr in seiner Sitzung vom 7. April die Unterstützung der infolge der Kündigung arbeitslos gewordenen Mitglieder beschlossen, was hiermit Hrn. Hubbe zur Kenntnisnahme dienen mag. Dr. H. wird dies Verfahren des Generalraths unseres Gewerbevereins, seinen Auslassungen nach zu urtheilen, allerdings für ein schreiendes Unrecht halten; aber Dr. H. beurtheilt die Sache eben auch von seinem Standpunkt aus und sein Standpunkt ist in dieser Angelegenheit selbstverständlich ein wesentlich anderer, als der unsrige. Den letzteren in Beziehung zu dem Sachverhalt hier kurz darzulegen, soll Aufgabe der nachfolgenden Zeilen sein. Man wird dann jedenfalls einsehen, daß der Generalrat nicht anders handeln konnte, als er es gethan hat.

Unser Gewerbeverein bezweckt gemäß § 1 der Statuten als Hauptausgabe den Schutz und die Förderung der Rechte und Interessen seiner Mitglieder auf gesetzlichem Wege. Dieses Recht bezw. dieser Schutz muß den Mitgliedern zustehen, soweit das Statut ihnen denselben gewährt. Wie lag nun die Sache hier in diesem Falle? Die Dreher bekommen eine Fabrikordnung mit Unterschrift vorgelegt, deren Annahme sie der §§ 8 und 10 derselben wegen verweigern. Infolge dieser Weigerung erfolgt ihre Kündigung. Die Sache gelangt zu unserer Kenntnis und wir finden nach Durchsicht der Fabrikordnung, daß dieselbe nicht derart ist, um sie unter den jetzigen Zeitverhältnissen als Streitobjekt zu betrachten. Wir sagen, unter den jetzigen Zeitverhältnissen, denn so ganz unschuldig, als Dr. Hubbe es haben will, ist die Fabrikordnung denn doch nicht. So streifen die Bestimmungen des § 9, nach denen dem Arbeiter sogar das bischen Singen & bei der Arbeit untersagt wird, doch wohl ein wenig stark an die Grenze dessen, was dem Arbeitgeber zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Arbeitsstätte festzustellen vom menschlichen Standpunkte aus zugestanden werden kann, und wie dehnbar die in demselben Paragraphen enthaltene Festsetzung inbetreff der „Aufreitung gegen die bestehenden Ordnungen“ gehandhabt werden kann, brancht wohl kaum auseinander gesetzt zu werden. Die Wirkung dieser Bestimmungen wird aber wieder aufgehoben durch die Ungeuglichkeit der in § 11 festgelegten Strafbefreiung. Darnach sollen „Zwiderhandlungen dieser Statuten sofortige Entlassung“ nach sich ziehen. Nach der Gewerbeordnung steht mir aber nur die Vereinbarung über die Regel bezüglich der Kündigungsfrist den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu. Der Arbeitgeber kann z. B. sofern der Arbeiter sich damit einverstanden erklärt, bestimmen, daß in seiner Fabrik eine Kündigung

frist von 4 Wochen besteht. Inwieweit von dieser Regel dann aber beiden Theilen Ausnahmen gestattet sind, in welchen Fällen der Arbeitgeber den Arbeiter „ohne vorhergegangene Aufkündigung“ entlassen, oder der Letztere die Arbeit verlassen kann, bestimmt lediglich der § 111 bzw. 112 der Gewerbeordnung, in denen diese einzelnen Ausnahmefälle bestimmt präzisiert sind. Zu diesen Ausnahmefällen gehört jedoch die in § 11 der Fabrikordnung getroffene Bestimmung nicht, und der Arbeiter ist deshalb auch an diese Bestimmung nicht gebunden. In diesem Verhältnis würde unserer Ansicht nach auch der Umstand nichts andern, daß der Arbeiter diese Fabrikordnung durch seine Unterschrift anerkennt. Kommen wir nach dieser kleinen Abseitigung jedoch wieder auf die Sache zurück. — Wir sagten, daß die Dreher sich durch die Bestimmungen der §§ 8 und 10 der Fabrikordnung in ihrem Arbeitsverhältnis geschädigt glaubten; die §§ 9 und 11 bezeichneten sie nicht als anstößig. Nun waren aber gerade die Bedenken gegen § 8 gänzlich ungerechtfertigt und gegen § 10 nicht in dem Maße gerechtfertigt als die Dreher dies glaubten; sie befanden sich in dieser Beziehung im Irrthum. Denn während § 8 es fach das den Arbeitern in § 112 der Gewerbeordnung ad. 4 zuerkannte Recht in sich schloß, die Arbeit sofort zu verlassen, wenn der Arbeitgeber „bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt“, konnte den Bestimmungen des § 10 nach der Arbeiter nur dann zum Schadensersatz für etwaigen Bruch seines Geschirres herangezogen werden, wenn er „den Anordnungen des technischen Leiters“ in der Arbeitsmethode zu widerhandelte. Aus diesem Grunde riet der Generalrat den Dreher unter Darlegung des Sachverhaltes, die Fabrikordnung zu unterzeichnen. Dieser Weitung folgten die Dreher, hr. Hubbe nahm aber die Unterschriften, wie bekannt, auch trotz der Vermittelung des Generalraths nicht an. Zur unparteiischen Prüfung der Sache bestimmte der Generalrat hierauf noch zwei Mitglieder des Ausschusses von den Ortsvereinen Alt- und Neuhausenleben. Diese Prüfung ergab nicht, daß die Dreher sich die von hr. H. behaupteten Ungezüglichkeiten hatten zu Schulden kommen lassen und der Generalrat erkannte unter Berücksichtigung der Sachlage und gemäß dem Statut die Unterstützungsberichtigung der betr. Mitglieder an. Dies mußte geschehen, da die Mitglieder die Nachschläge des Generalraths bezogt und sich zum Nachgeben bereit erklärt hatten, trotz dieser Nachgiebigkeit aber aus der Arbeit entlassen worden waren. Schließlich sei noch hier bemerkt, daß sich die Dreher bzw. die Mitglieder unseres Gewerbevereins in ihren Angaben an den Generalrat keiner Unmehrheit schuldig gemacht haben. Das von dem Dreherpersonal an die Personale verfaßte Bittular, welches den Sachverhalt jedenfalls nicht richtig darstellt, hat der Generalrat, obgleich es unser Gewerbeverein nicht berührt, trotzdem genehmigt und dies in einer Zuschrift an die Dreher auch ausgesprochen.

Das Urteil darüber, ob wir bzw. der Generalrat in dieser Angelegenheit wirklich ungerechtfertigt verfahren sind, überlassen wir nach Darlegung der Sachlage dem Urteil eines jeden Unparteiischen. Die Hoffnung hegen wir natürlich nicht, daß hr. Hubbe von dieser seiner Meinung zurückkommen wird; hr. H. sieht eben, wie bereits gezeigt, die Sache mit anderen Augen an als wir.

Das übrigens der Grund, den hr. H. für die Richtwiderrannahme der Dreher uns angab, für ihn der ausschlaggebende gründen ist, sofern fast zweifelhaft nach der uns fürtisch zugegangenen Mitteilung, daß denjenigen Dreher, die nach Erlassung des alten Personals bei hr. H. in Arbeit getreten sind, bereits

zum Theil Lohnabzüge von nicht unbedeutender Höhe gemacht worden sind, so daß einer derselben sich sogar gewogen fand, seinen Arbeitsplatz wieder zu verlassen.

Redaktion der „Ameise.“
Georg Lenb.

Vereins-Nachrichten.

S Althaldensleben. Protokollauszug der Ortsversammlung vom 30. März 1878. Die heutige Ortsversammlung wurde vom Vorsitzenden hrn. W. Schulz, um 8 Uhr eröffnet. Die aufgestellten Punkte der Tagesordnung lauteten: 1) Zurücknahme der Gesundheitsscheine zur Verbands-Frauen-Sterbe-Kasse und Zahlung der Beiträge. 2) Hochmalige Besprechung über eine zu errichtende Fortbildungsschule. 3) Anträge und Beschwerden. Durch Verlesung der Mitgliederliste wurde konstatiert, daß 52 Mitglieder anwesend waren. Beim ersten Punkt wurden die Gesundheitsscheine bis auf etliche zurückgegeben und die ersten Beiträge gezahlt, sowie Statutenbücher ausgegeben. Beim zweiten Punkt wurde hund gegeben, daß die Besprechung über die Gründung einer Fortbildungsschule auf die heutige Tagesordnung aus dem Grunde gesetzt sei, weil früher schon einmal eine Anregung dazu gegeben worden sei, die Ansichten aber darüber auseinander gingen und das damalige Projekt deshalb fallen gelassen wurde. Heute wurde erstlich gefragt, ob eine Fortbildungsschule von Seiten des Ortsvereins gegründet werden solle, was durch Abstimmung mit großer Majorität mit „Ja“ beantwortet wurde. Zweitens wurde gefragt, ob der Ortsverein mit den Fabriksherrn in dieser Sache Hand in Hand gehen solle und auch hier „Ja“ erklärt. Die Besprechung mit den Fabriksherrn zu diesem Zwecke wurde dem Ausschuß überlassen. Zum dritten Punkt, Anträge und Beschwerden, wurde die Sache des streifenden Dreherpersonals von Hubbe und Gacke zur Rede gebracht, da sich das vorige Personal, um freiwillige Unterstützung an hiesige Fabriken gewandt hat. Es wurde darüber Klage geführt, daß die Angelegenheit noch nicht in der Oeffentlichkeit genug erörtert ist, jedoch gleichzeitig bemerkt, daß Auflösung bald folge. Nachdem noch 2 Mitglieder aufgenommen und die Beiträge gezahlt waren, wurde die Versammlung nach Verlesung des Protolls vom Vorsitzenden um 10 Uhr geschlossen.

Dr. Richter, Schriftführer.

Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle Althaldensleben vom 30. März 1878. Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden hrn. W. Schulz eröffnet. Nachdem hr. Fr. Kanneberg als stellv. Vorsitzender gewählt war, wurde das Protokoll der am 28. März 1878 stattgefundenen Versammlung der örtlichen Verwaltung verlesen. Die Tagesordnung bestand aus 1) Jahresbericht über die Krankenkasse. 2) Zahlung der Beiträge. Zu Punkt 1 wurde durch hrn. G. Bolms berichtet und der Bericht befriedigend entgegengenommen. (Ausführliches Siehe in Nr. 9.) Mit dem Zahlen der Beiträge wurde der zweite Punkt erledigt und die Versammlung von hrn. W. Schulz geschlossen.

W. Schulz, Vorsitzender. Fr. Richter, Schriftführer.

* Für die arbeitslosen Neuhausenlebener Kollegen sind ferner eingegangen:

Bon Grohn-Bergen 10,50, Düsseldorf 3,33, Krausreuth 12,60, Oberhausen 8,80, Bethge Schule (Neuhausenleben) 3,00. Summa 37,73 Mark.

W. Thorand, Althaldensleben.

Zur Beachtung.

Infolge eines an den unterzeichneten Ausschuß des Ortsvereins Kopenhagen von einem Mitgliede gestellten Antrages führt der Ausschuß sich verpflichtet, folgendes bekannt zu machen:

Durch eine Annonce im „Sprechsaal“ vom Privatmaler hrn. C. Albert in Kopenhagen hat sich das oben erwähnte Mitglied bewegen lassen, bei hrn. Albert in Arbeit zu treten, hat sich aber sehr unzufrieden gefühlt; und empfiehlt der hiesige Ausschuß deshalb event. Arbeitsuchenden, sich vorher mit hrn. Albert über die Bedingungen durch Kontrakt zu vereinbaren.

Der Ausschuß des Ortsvereins Kopenhagen. N: S. V. Glezel.

Bekanntmachung.

Die Stellen für Mexico sind besetzt. Später werden vielleicht 150 Mann verlangt.

Dr. phil. Moritz Heinrich Jacobi Wölling,
Director.

[1,20]

Arbeitsgesuch.

Ein tüchtiger Kindeser auf Groß- und Klein-Geschirr sucht bei sofortigem Antritt eine Stellung. Offerten sind unter A. V. an die Expedition d. Bl. (Jul. Bey. Hofstr. 26) zu richten.

* Jahres-Bericht der Kranken- und Begräbniskasse (eingeschriebene Hülfekasse) pro 1877.

Ginnahme.			
Ganfgeld	520,50		
Beiträge	13102,07		
Übertragung von der Kasse	100,00		
Spesen	40		
Bestand	15,00		
Kredite Gutsachen	36		
Summe Ginnahmen	15738,33		
Summe Ausgaben	1212,00		
PHG auf Zeit. Wert 11,20, IDI	61,50		
Bei Einlagen abgez.	2672,17		
Summe Ausgaben	3572,35		

Ausgabe.			
Ganfgeld	7127,25		
Elterbegeld	670,00		
Gehälter und Vergütungen an die Beamten	7043,2		
Sonstige Verwaltungskosten	1136,34		
Kapitalanlagen	1407,55		
Sonstige Ausgaben	17,40		
Bestand	11962,86		
Bestand	2675,17		
Summe Ginnahmen	13738,33		

Berlin, den 1. März 1878.
S. Bey, Hauptkassier.